

Ein Service der Vorarlberger Nachrichten und der

VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE

Kein E-Mail bei Schriftformgebot

KÜNDIGUNG Die Kündigung eines Mietvertrages muss schriftlich oder durch das Gericht erfolgen. Per E-Mail ist eine Kündigung unwirksam. Dort, wo das Gesetz „Schriftlichkeit“ verlangt, ist das Schriftformgebot nur durch ein eigenhändiges, unterfertigtes Schriftstück oder durch die sogenannte elektronische Signatur auf einer E-Mail erfüllt. Eine einfache E-Mail ist ungültig. Begründet wird diese strenge Haltung mit dem Verweis auf den Übereilungsschutz.

Dr. Birgitt Breinbauer,
Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

ZUR SICHERHEIT

Die anwaltliche Verschwiegenheit ist ebenso wie die Pressefreiheit eine unverzichtbare Säule eines funktionierenden Rechtsstaates. Die österreichische Rechtsanwaltschaft wird auch weiterhin mit aller Entscheidung für die Wahrung dieser Rechte eintreten.

Wirksame Befristung von Mietverträgen

MIETVERTRAG Eine wirksame Befristungsvereinbarung eines Mietvertrages muss einen unbedingten Endtermin vorsehen. Das ist nicht gegeben, wenn der Ablauf des Mietverhältnisses von einer Auflösungserklärung abhängig gemacht wird. Beispiel: Wiederkehrende Verlängerung des befristeten Mietverhältnisses, solange keine Kündigung erfolgt. Befristungen unter drei Jahren können unwirksam sein. Ungewünschte Rechtsfolgen können ausgelöst werden. Beratung ist entscheidend.

REIN RECHTLICH

Anspruch auf Heiratsgut

ENTSCHEIDUNG Wenn ein Kind heiratet, wird es meist ganz selbstverständlich von den Eltern nach Kräften unterstützt. Es gibt allerdings auch eine gesetzliche Verpflichtung dazu. Zwar werden diese Bestimmungen nur selten angewendet, aber der Oberste Gerichtshof hat sich in einer Grundsatzentscheidung dazu detailliert geäußert. Die Richter haben die Verpflichtung von Eltern (Großeltern, sofern die Eltern verstorben oder nicht in der Lage sind, Heiratsgut zu leisten) so präzisiert: Haben Eltern Vermögenswerte, insbesondere Ersparnisse, die sie nicht für den Lebensunterhalt nutzen, wird errechnet, wie hoch die jährliche Rendite ist. Bei Liegenschaften darf von einer jährlichen Wertsteigerung von fünf Prozent ausgegangen werden. Dem Kind stehen dann 25 bis 30 Prozent dieses Betrages als Heiratsgut zu. Dies ist eine Faustregel. Entscheidend ist der Einzelfall.

ERSCHEINUNGSTERMIN

Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 27. Oktober. Anzeigenberatung: Georg Flatz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: georg.flatz@russmedia.com, www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Vorsorgevollmacht neu

Am 1. Juli 2018 ist das neue Erwachsenenschutzgesetz in Kraft getreten.

Mit der Eintragung des Vorsorgefalls im Register entsteht die Vertretungsmacht.

„Selbst bestimmen, wer für Sie entscheidet, wenn Sie das selbst nicht mehr können!“

Dr. Anita Einsle,
Rechtsanwältin in Bregenz

rechtlicher Natur“ eingeräumt wird, sind unzulässig.

Errichtung

Die Vorsorgevollmacht muss vor einem Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenschutzverein (sog. Urkundsperson) errichtet werden. Dies hat vor allem den Zweck, den Vollmachtgeber über die weitreichenden Rechtsfolgen und die Möglichkeiten des jederzeitigen Widerrufs zu belehren. Wenn die Urkundsperson, vor der die Vorsorgevollmacht errichtet wird, Zweifel am Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder der Eignung der bevollmächtigten Person hat, bestehen besondere Ablehnungs-

pflichten. Die Urkundsperson kann bei Zweifeln an der Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers ein ärztliches Attest verlangen. Über das persönliche Gespräch hinausgehende Nachforschungspflichten gibt es aber nicht.

Registrierung

Die errichtete Vorsorgevollmacht muss noch vor Eintritt des Vorsorgefalls im österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis von der Urkundsperson eingetragen werden. Der tatsächliche Beginn der Vertretungsmacht (Verlust der Entscheidungsfähigkeit) muss wiederum registriert werden. Hierfür ist ein den Vorsorgefall bestätigendes ärztliches Attest vorzulegen. Erst mit der Eintragung des Vorsorgefalls im Register entsteht die Vertretungsmacht. Nach neuer Rechtslage kann die Vorsorgevollmacht bei erfolgtem Verlust der Entscheidungsfähigkeit jederzeit widerrufen werden.

Übergangsbestimmungen

Gültige bis zum 30. 6. 2018 errichtete Vorsorgevollmachten verlieren ihre Gültigkeit nicht. Die Errichtung muss daher nicht zwingend registriert werden. Hier genügt es, wenn der Eintritt des Vorsorgefalles im Register eingetragen wird.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR

IHRE OMA WOLLTE SIE ALS ERBEN, ABER WO IST DAS TESTAMENT

Damit das Ihren Erben nicht passiert: Jetzt Testament beim Rechtsanwalt hinterlegen. inkl. Eintragung ins Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte. www.sicheres-testament.at

DIE VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

Dr. Edwin Gantner

Rechtsanwalt

- Ehe- und Familienrecht
- Exekutionsrecht, Inkassowesen
- Immobilien- und Liegenschaftsrecht
- Skirecht, Sportrecht
- Verkehrsrecht, Unfallschäden

6780 Schruns, Batloggstraße 97
Tel. 05556 76780, Fax 05556 76780-6
E-Mail: gantner@raeg.at

Oberbichler & Kramer Rechtsanwaltskanzlei

- Verträge
- Schadenersatz
- Ehe- und Familienrecht
- Testamente und Verlassenschaften
- Liegenschaftsrecht
- Unternehmenssanierung
- Patientenrechte
- Arbeitsrecht
- Baumängel
- Mietrecht
- Strafrecht

Dr. Andreas Oberbichler
Dr. Michael Kramer
6800 Feldkirch · Hirschgraben 37 · Tel. 05522 77501
oberbichler-kramer@vol.at · www.oberbichler-kramer.at

Rechtsanwälte | Rümmele | Breinbauer

Dr. Karl Rümmele
Dr. Birgitt Breinbauer LL.M.

Marktstraße 18a 6850 Dornbirn T + 43 5572 28580 kanzlei@ruemmele-breinbauer.at

MAG. ALEXANDER WIRTH
RECHTSANWALT UND VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

WIR SIND UMGEZOGEN

Marktplatz 8/3 6800 Feldkirch

Telefon 05522/32500
Telefax 05522/32500-4
email: office@kanzlei-wirth.at
homepage: www.kanzlei-wirth.at

RECHTSANWÄLTIN
Dr. Anita Einsle, M.B.L.

Spezialgebiete:
Familienrecht
Liegenschaftsrecht
Erbrecht

Deuringstraße 9 · 6900 Bregenz
Tel. +43 (0)5574 54447
Fax +43 (0)5574 54447 - 20
anita@einsle.at · www.einsle.at

KAUF VERTRAG EXPERTE

RECHTSANWALT
DR. THOMAS WILLEIT

- Kaufverträge/Schenkungsverträge
- Scheidungsrecht
- Erbrecht und Testamente
- Schadenersatzrecht ▪ Inkasso
- Verkehrsunfälle ▪ Wirtschaftsrecht

Götzis · St. Ulrich Straße 41
Tel. 05523 55511 · www.willeit.at

manhart | einsle | partner
Rechtsanwälte

Römerstraße 19 | A - 6900 Bregenz | T +4355 74/42364 | F - 20
kanzlei@manhart-einsle-partner.at | www.manhart-einsle-partner.at